



Ist ein Verstoß einmal verjährt, besteht ein Verfahrenshindernis, und die Datenschutzaufsicht darf den Verstoß nicht mehr ahnden

Foto: iStock.com/Stadtrate

Geldbußen nach der DSGVO

Wann verjähren Datenschutzverstöße?

Die enorm hohen Geldbußen, die die DSGVO vorsieht, führen bei Unternehmen zu erheblichen Unsicherheiten. Fraglich ist, wann diese Unsicherheit endet, sprich ab welchem Zeitpunkt Unternehmen keine Verfolgung durch Aufsichtsbehörden mehr befürchten müssen.

Die Geldbußen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sollten eigentlich nicht der einzige Anreiz für Unternehmen sein, datenschutzkonform mit personenbezogenen Daten umzugehen. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Sanktionsmöglichkeiten erheblich dazu beigetragen haben, die Anforderungen durchzusetzen, die die DSGVO an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellt.

Nach Art. 83 Abs. 1 DSGVO sollen die Geldbußen nicht nur wirksam und verhältnismäßig sein, sondern auch eine abschreckende Wirkung entfalten. Daher haben die Datenschutzaufsichtsbehörden seit nunmehr eineinhalb Jahren die Möglichkeit, aufgrund von Datenschutzverstößen Bußgelder zu verhängen, die in ihrer Höhe bis zu 20 Millionen Euro bzw. im Fall von Unternehmen bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe, dem das Unter-

nehmen angehört, betragen können (Art. 83 Abs. 5, 6 DSGVO).

Entsprechend finden sich immer häufiger Meldungen über sehr hohe Geldbußen, wie z.B. durch die französische Datenschutzbehörde CNIL. Sie verhängte jüngst ein Bußgeld in Höhe von 50 Millionen Euro gegen Google. Vor hohen Sanktionen sind auch deutsche Unternehmen nicht sicher: Aktuell hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine 200.000-Euro-Geldbuße gegen Delivery Hero Deutschland verhängt.

Keine unbegrenzte Verfolgung von Datenschutzverstößen

Die Aufsichtsbehörden können Datenschutzverstöße nicht unbegrenzt verfolgen. Das ergibt sich aus dem Prinzip des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. Danach soll ein Bürger nicht unbegrenzt lange mit abgeschlossenen Vorgängen belastet werden. Zudem sinkt mit der Zeit

das Interesse an einer Verfolgung bzw. an der Ahndung eines solchen Verstoßes. Für den Verantwortlichen der Datenverarbeitung gilt Entsprechendes: Er muss Klarheit haben, wie lange die Aufsichtsbehörde einen Datenschutzverstoß verfolgen kann, namentlich wann die Verjährung eintritt.

Wo ist die Verjährung geregelt?

Die DSGVO enthält – egal wie intensiv Sie suchen – keine Verjährungsfristen für Geldbußen. Das bedeutet allerdings im Umkehrschluss nicht, dass das Damoklesschwert der Verfolgung zeitlich unbegrenzt über dem Haupt des Verantwortlichen schweben würde. Denn letztlich gilt auch im europäischen Recht der oben genannte Grundsatz der Rechtssicherheit. Fraglich ist nur, wer die Befugnis hat, die Verjährungsfristen festzulegen.

Nach der DSGVO liegt diese Befugnis beim jeweiligen nationalen Gesetzgeber (siehe dazu Art. 83 Abs. 8 DSGVO). Der europäische Gesetzgeber hat hier bewusst in Kauf genommen, dass damit in unterschiedlichen EU-Ländern unterschiedliche Fristen gelten können und sich daraus eine Art Forum Shopping für das Land mit den kürzesten Fristen ergeben könnte. Letztlich mildert der Grundsatz der Rechtssicherheit dieses Risiko aber wieder ab.

Gleichwohl enthält auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das parallel zur DSGVO seit Mai 2018 anwendbar ist, keine konkreten Regelungen zur Verjährung. Es verweist allerdings in § 41 BDSG für Verstöße gegen die DSGVO und für das Verfahren bei entsprechenden Verstößen auf das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Die Lösung: das Ordnungswidrigkeitenrecht

Über den Verweis auf das OWiG gelangt der Gesetzesanwender auf die dortigen

Verjährungsvorschriften: § 31 OWiG regelt z.B. die Verfolgungsverjährung. Danach schließt die Verjährung die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen aus (§ 31 Abs. 1 OWiG). In Absatz 2 finden sich verschiedene Verjährungsfristen, die jeweils vom Höchstmaß der Geldbuße abhängen. Die Verjährungsfrist ist umso länger, je höher das Höchstmaß der Geldbuße ist.

Beginn der Verjährung

§ 31 Abs. 3 OWiG bestimmt, dass die Verjährung beginnt, sobald die Handlung der Ordnungswidrigkeit beendet ist. Übertragen auf das Datenschutzrecht ist also der

Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Handlung des Datenschutzverstößes beendet ist.

Für einige Verstöße, wie das rechtswidrige Erheben, Übermitteln oder Offenlegen von personenbezogenen Daten, lässt sich dieser Zeitpunkt vergleichsweise einfach ermitteln. Bei anderen Verstößen, wie dem rechtswidrigen Speichern, stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt des erstmaligen Speicherns ohne Rechtsgrundlage oder der letzte Zeitpunkt, an dem die Daten widerrechtlich gespeichert waren – also der Zeitpunkt der Löschung –, maßgeblich ist.

Sinnvoll wäre es, auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem der datenschutzwidrige Zustand zuletzt bestanden hat. Dieser Ansatz würde auch dem OWiG entsprechen: Danach beginnt die Verjährung bei Dauerordnungswidrigkeiten mit Beendigung des ordnungswidrigen Zustands.

Vollstreckungsverjährung

Zudem regelt § 34 OWiG die Vollstreckungsverjährung. Sie bezieht sich auf die Verjährung von rechtskräftig festgesetzten Geldbußen. Die Vollstreckungsverjährung legt fest, ab welchem Zeitpunkt es nicht mehr möglich ist, beispielsweise eine Geldbuße nach einem rechtskräftigen Urteil zu vollstrecken. Die Verjährung beginnt hier mit Rechtskraft der Entscheidung. Die Länge der Frist variiert zwischen drei und fünf Jahren (§ 34 Abs. 2 OWiG).

Risiken & Nebenwirkungen

Im Ergebnis können die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die DSGVO bzw. das BDSG nicht unbegrenzt lange verfolgen. Auch diese Verstöße unterliegen der Verjährung. Der deutsche Gesetzgeber hat sich in diesem Zusammenhang für einen Verweis auf das OWiG entschieden, wonach die Frist drei Jahre beträgt.

Dieser Verweis ist zwar hinsichtlich der Fristen grundsätzlich nicht zu beanstanden, führt aber zu Nachfolgerisiken. So können nach §§ 30 und 130 OWiG Unternehmen – d.h. die Verantwortlichen nach DSGVO – nur unter bestimmten Bedingungen tatsächlich mit einem Bußgeld belastet werden. Neben dem Verstoß ist daher z.B. zusätzlich die Feststellung zu treffen, dass ein Mitarbeiter der Führungsebene den Verstoß begangen hat, dabei Aufsichtspflichten verletzt und zudem noch vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Insofern könnte nicht nur die Verjährung, sondern auch die fehlende Nachweisbarkeit des Verschuldens einer Geldbuße entgegenstehen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gerichte & Co. künftig diesbezüglich positionieren.



Silvia C. Bauer ist Rechtsanwältin und Kata Viktoria Éles wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln.



WICHTIG

Die längste Verjährungsfrist beträgt nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG drei Jahre. Sie gilt für Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen im Höchstmaß von mehr als 15.000 Euro bedroht sind. Die DSGVO sieht erheblich höhere Geldbußen bei Datenschutzverstößen vor (Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO), sodass für die entsprechenden Verstöße die Verjährungsfrist von drei Jahren gilt. Die Bremer Landesbeauftragte für den Datenschutz ging letzters wohl von einer Frist von fünf Jahren aus; offen blieb allerdings, aus welcher Rechtsgrundlage sich diese Frist ableiten soll.

IMPRESSUM

Verlag:

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
Website: www.weka.de

Herausgeber:

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Gesellschafter der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG sind als Kommanditistin:
WEKA Business Information GmbH & Co. KG und als Komplementärin:
WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH

Geschäftsführer:

Stephan Behrens, Michael Bruns,
Werner Pehland

Redaktion:

Ricarda Veidt, M.A. (V.i.S.d.P)
E-Mail: ricarda.veidt@weka.de

Anzeigen:

Anton Sigllechner
Telefon: 0 82 33.23-72 68
Fax: 082 33.23-5 72 68
E-Mail: anton.sigllechner@weka.de

Erscheinungsweise:

Zwölfmal pro Jahr

Aboverwaltung:

Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-740
E-Mail: service@weka.de

Abonnementpreis:

12 Ausgaben 207,00 €
(zzgl. MwSt. und Versandkosten)
Einzelheft 19 €
(zzgl. MwSt. und Versandkosten)

Druck:

Geiselmann Printkommunikation GmbH
Leonhardstraße 23, 88471 Laupheim

Layout & Satz:

metamedien
Spitzstraße 31, 89331 Burgau

Bestell-Nr.:

09100-4070

ISSN-Nr.:

1614-6867

Bestellung unter:

Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
www.datenschutz-praxis.de

Haftung:

Die WEKA MEDIA GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Die inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit wird ausdrücklich nicht zugesichert. Bei Nichtlieferung durch höhere Gewalt,

Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Ersatz. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kissing. Zum Abdruck angenommene Beiträge und Abbildungen gehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht des Verlags über. Für unaufgefordert eingesandte Beiträge übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Namentlich ausgewiesene Beiträge liegen in der Verantwortlichkeit des Autors. Datenschutz PRAXIS und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jeglicher Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und mit Quellenangabe gestattet.